

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/7812 –

Ablehnung der chinesischen Asylanträge

Vorbemerkung

Nach den Ereignissen in Peking im Juni 1989 haben sich die Bundesregierung und die für die Ausführung der ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständigen Bundesländer einvernehmlich darauf verständigt, daß den im Bundesgebiet lebenden chinesischen Studenten und Wissenschaftlern zunächst der weitere Aufenthalt ermöglicht werden soll. Dementsprechend erhalten chinesische Studenten und Wissenschaftler auch nach Beendigung des Aufenthaltzwecks in den Bundesländern jeweils eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die verlängert werden kann, ohne daß die Betroffenen Asylanträge stellen müssen. Der Ablauf der Gültigkeitsdauer eines chinesischen Passes führt grundsätzlich nicht zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Ende dieses Jahres wollen Bund und Länder unter Berücksichtigung des am 1. November 1991 in Kraft tretenden Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 abschließend über den Aufenthalt der chinesischen Studenten und Wissenschaftler entscheiden und dabei auch erforderliche Paß- und Ausweisregelungen treffen.

Im übrigen hat jeder Ausländer, der die Voraussetzungen des Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG erfüllt, einen – ggf. gerichtlich durchsetzbaren – Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Ob die Anerkennungsvoraussetzungen im Einzelfall vorliegen, prüft und entscheidet ein insoweit weisungsungebundener Bediensteter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Er hat dabei die vorliegenden Erkenntnisse

über die Lage im Heimatstaat und die höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten. Eine das Asylrecht versagende Entscheidung kann der Ausländer einer gerichtlichen Überprüfung zuführen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Trifft es zu, daß fast alle Asylanträge von chinesischen Studenten und chinesischen Wissenschaftlern, die zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland studieren/arbeiten, dieses Jahr abgelehnt worden sind?

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. August 1990 hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Asylanträge von 78 Staatsangehörigen der Volksrepublik China mit folgendem Ergebnis entschieden:

- 16 Anerkennungen,
- 49 Ablehnungen,
- 13 sonstige Erledigungen (Rücknahmen etc.).

Wie viele dieser Personen Studenten oder Wissenschaftler sind, ist statistisch nicht erfaßt.

2. Wie viele chinesische Studenten/innen und Wissenschaftler/innen gibt es zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland, nach Schätzungen der Bundesregierung, die nun *ohne* gültigen Paß sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine näheren Angaben vor. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Ohne gültigen Paß werden die Aufenthaltsgenehmigungen nicht mehr verlängert und ohne diese sind auch die Arbeitsverhältnisse in Gefahr. Wie soll dieser bürokratische Teufelskreis nach Ansicht der Bundesregierung nun gelöst werden?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

4. Wie viele Anerkennungen von chinesischen Asylanträgern hat es seit dem 4. Juni 1989 in der Bundesrepublik Deutschland gegeben?

In dem Zeitraum vom 1. Juni 1989 bis 31. August 1990 sind vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge 17 Asylsuchende aus der Volksrepublik China als Asylberechtigte anerkannt worden.

5. Wie viele chinesische Studenten und Wissenschaftler halten sich zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland auf?

Im Ausländerzentralregister waren zum 31. Dezember 1989 insgesamt 14 085 Staatsangehörige der Volksrepublik China erfaßt. Wie viele hiervon Studenten und Wissenschaftler sind, ist nicht bekannt.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Mitarbeiter des chinesischen Geheimdienstes nach dem 4. Juni 1989 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, um ihre Landsleute zu überwachen, auszuhorchen und sie unter Druck zu setzen?

Wie will die Bundesregierung mit dieser Situation umgehen, da aktive Studenten und Wissenschaftler nicht nur nach ihrer Rückkehr nach China mit Sanktionen rechnen müssen, sondern von den chinesischen Sicherheitsbehörden auch in der Bundesrepublik Deutschland unter Druck gesetzt werden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß nach dem 4. Juni 1989 Angehörige chinesischer Nachrichtendienste zu den in der Frage genannten Zwecken in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Der Bundesregierung ist zwar bekannt, daß die Medien nach dem 4. Juni 1989 über die Sorge chinesischer Studenten und Wissenschaftler vor einer Überwachung durch die Nachrichtendienste ihres Heimatlandes berichtet haben,

In keinem Fall aber haben sich bisher konkrete Anhaltspunkte für nachrichtendienstliche Aktivitäten gegenüber den im Bundesgebiet lebenden chinesischen Studenten und Wissenschaftlern ergeben.

7. Wie werden die Ablehnungsbescheide der Asylanträge inhaltlich begründet?

Über die Asylanträge von Asylbewerbern aus der Volksrepublik China wird – wie in allen anderen Fällen – unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der von der Rechtsprechung – insbesondere des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts – entwickelten Grundsätze entschieden.

8. Werden zu befürchtende staatliche Verfolgungsmaßnahmen bei einer Rückkehr in die Volksrepublik China als Begründung des Asylantrages anerkannt?

Drohende staatliche Verfolgungsmaßnahmen bei Rückkehr in die Volksrepublik China werden – wie bei anderen Herkunftsländern auch – als asylbegründend anerkannt, wenn diese staatlichen Maßnahmen glaubhaft gemacht sind und sich persönlich gegen den Asylbewerber wegen seiner Rasse, Religion oder politischen Überzeugung richten.

Soweit staatliche Verfolgungsmaßnahmen aufgrund regimefeindlicher Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland drohen, sind diese nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich nur dann asylrechtlich relevant, wenn sie im kausalen Zusammenhang mit dem Verhalten im Heimatstaat stehen.

9. Wie viele Menschen sind nach Schätzungen der Bundesregierung derzeit in China wegen ihrer Teilnahme an den Protesten inhaftiert?

Nach offiziellen Angaben der chinesischen Regierung befanden sich Mitte 1990 noch 355 Personen in Haft, die im Zusammenhang mit Demonstrationen im Mai/Juni 1989 festgenommen worden waren. Der Bundesregierung liegen keine Angaben vor, die eine eigene Schätzung ermöglichen würden. Nach Schätzung dritter Stellen (u. a. amnesty international) soll die Zahl der weiter festgehaltenen Personen erheblich höher liegen.

10. Der Westberliner Senat hatte in 1989 beschlossen, denjenigen Chinesen, die *nicht* bei ihrer Botschaft um die Verlängerung ihres Passes anfragen wollen, einen auf ein Jahr befristeten Fremdenpaß auszustellen (mit weiterer Verlängerung um ein halbes Jahr).
Soll diese Lösung nach Meinung der Bundesregierung verlängert und weiterhin beibehalten werden?

Ob die Ausstellung eines Reisedokuments (Fremdenpaß) in den Fällen in Betracht kommt, in denen die Inhaber abgelaufener chinesischer Nationalpässe keine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Nationalpasses beantragen wollen, fällt in die Entscheidungskompetenz der Länder gemäß Artikel 83 GG.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.